



Brüssel, den 15. Juli 2021
(OR. en)

10842/21

STATIS 30
COMPET 550
DELECT 154

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 5160 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 5160 final.

Anl.: C(2021) 5160 final



Brüssel, den 14.7.2021
C(2021) 5160 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken (im Folgenden „EBS-Verordnung“) wurde ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Unternehmensstatistiken geschaffen.

In den Anhängen V und VI der EBS-Verordnung sind die Angaben zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit den Aus- und Einfuhren von Waren spezifiziert, die die Steuer- und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten den nationalen statistischen Stellen zur Verfügung stellen müssen.

Nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 3 der EBS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung und zur Änderung der Rechtsvorschriften der EBS-Verordnung hinsichtlich der Übermittlung von Informationen durch die Steuer- und Zollbehörden zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts konsultierte die Kommission Interessengruppen.

Im März 2021 konsultierte die Kommission nationale Sachverständige, insbesondere die Lenkungsgruppe für die Statistiken zum internationalen Warenverkehr. Ferner konsultierte sie die Expertengruppe „Nationale Statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über die Konsultationen informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt soll die EBS-Verordnung ergänzt werden, indem die Einzelheiten zu den statistischen Angaben im Zusammenhang mit den Aus- und Einfuhren von Waren spezifiziert werden, die die Steuer- und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen nationalen statistischen Stellen zur Verfügung stellen müssen.

Darüber hinaus werden mit dem delegierten Rechtsakt die Anhänge V und VI der EBS-Verordnung geändert. Anhang V wird geändert um sicherzustellen, dass die Steuerbehörden den nationalen statistischen Stellen Informationen über innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen vorlegen. Gleichzeitig wird Anhang VI geändert um sicherzustellen, dass die Zollbehörden Informationen über angewandte zollrechtliche Vereinfachungen und über die beteiligten Handelsakteure bereitstellen. Mit dem delegierten Rechtsakt wird auch sichergestellt, dass die Zollbehörden im Rahmen der zentralen Zollabwicklung Daten an ihre nationalen statistischen Stellen in dem Mitgliedstaat übermitteln, in dem sich die Waren befinden.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Er betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152 sind die Angaben zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit den Aus- und Einfuhren von Waren spezifiziert, die die Steuer- und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen nationalen statistischen Stellen zur Verfügung stellen müssen.
- (2) Die Einzelheiten zu den statistischen Angaben im Zusammenhang mit den Aus- und Einfuhren von Waren, die die Steuer- und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen NSÄ gemäß den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152 übermitteln müssen, sollten genauer spezifiziert werden.
- (3) Damit sichergestellt ist, dass die von den Steuerbehörden den nationalen statistischen Stellen für statistische Zwecke zur Verfügung gestellten Informationen Angaben zu innergemeinschaftlichen Fernverkäufen von Gegenständen enthalten, ist eine Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) 2019/2152 erforderlich.
- (4) Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2152 muss geändert werden, um sicherzustellen, dass, wenn mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, die Verpflichtung der Zollbehörden, im Rahmen der zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² ihren nationalen statistischen Stellen Daten zu Zollanmeldungen zu übermitteln, auch in dem Mitgliedstaat gilt, in dem sich die Waren befinden.
- (5) Ferner muss Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/2152 geändert werden, um sicherzustellen, dass die NSÄ von ihren Zollbehörden Informationen über angewandte Zollvereinfachungen und über die beteiligten Wirtschaftsteilnehmer erhalten können.

¹ ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (6) Die Anhänge V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser delegierten Verordnung werden die Einzelheiten zu den statistischen Angaben im Zusammenhang mit den Aus- und Einfuhren von Waren genauer festgelegt, die die Steuer- und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen nationalen statistischen Stellen zur Verfügung stellen müssen.

Artikel 2

Angaben aus Mehrwertsteuererklärungen

Die Angaben aus Mehrwertsteuererklärungen von Steuerpflichtigen oder nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen gemäß Anhang V Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2152 umfassen mindestens Folgendes:

- (a) den vollständigen Namen des Steuerpflichtigen oder der nichtsteuerpflichtigen juristischen Person;
- (b) die vollständige Anschrift, einschließlich Postleitzahl;
- (c) die dieser Person gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates³ zugewiesene Identifikationsnummer;
- (d) für jeden Steuerpflichtigen oder jede nichtsteuerpflichtige juristische Person:
 - i) die Steuerbemessungsgrundlage für Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen innerhalb der Europäischen Union, die anhand der Mehrwertsteuererklärungen gemäß Artikel 251 Buchstaben a und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates erhoben wird;
 - ii) den Besteuerungszeitraum.

Artikel 3

Angaben aus zusammenfassenden Meldungen

1. Die Angaben zu Lieferungen innerhalb der Union aus zusammenfassenden Mehrwertsteuererklärungen gemäß Anhang V Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2152 umfassen mindestens Folgendes:
 - (a) den Besteuerungszeitraum;
 - (b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für jeden inländischen Lieferer;
 - (c) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Partnermitgliedstaat;

³ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

- (d) die Steuerbemessungsgrundlage zwischen jedem inländischen Lieferer und dem Erwerber im Partnermitgliedstaat;
 - (e) die Identifikation anschließender Lieferungen.
2. Die Angaben zu Erwerben innerhalb der Europäischen Union, die von allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Anhang V Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2152 mitgeteilt werden, umfassen mindestens Folgendes:
- (a) den Besteuerungszeitraum;
 - (b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für jeden inländischen Erwerber;
 - (c) die Steuerbemessungsgrundlage insgesamt nach Erwerber und aggregiert nach Partnermitgliedstaat.

Artikel 4

Angaben zu den Zollanmeldungen

Die in Anhang VI Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2152 genannten Angaben umfassen alle Informationen, die die nationale statistische Stelle für die Erstellung europäischer Statistiken über den internationalen Warenverkehr benötigt, und umfassen mindestens die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Informationen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2152

Die Anhänge V und VI der Verordnung (EU) 2019/2152 erhalten die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN